

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. Dezember 1987

Fehraltorf. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 336/1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Fehraltorf. Zudem setzte die Baudirektion mit Verfügungen Nrn. 60 und 213/1984 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Fehraltorf fest. Mit Beschluss vom 19. Oktober 1987 erliess die Gemeindeversammlung Fehraltorf für einen Teil vom Grundstück Kat.-Nr. 513 im Gebiet Neuwiesen eine Freihaltezone. Dieses Areal soll der Schaffung einer Familiengartenanlage dienen. Mit der Genehmigung dieser Einzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für diesen Bereich wieder aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Fehraltorf für das Gebiet Neuwiesen (Teil von Kat.-Nr. 513) gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 17.12.1987 aufgehoben.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 17. Dezember 1987
4039/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmerhald

versandt: 27. Januar 1988